

# **Faktenblatt**

Datum:	19.6.2020

# Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage – Überführung der COVID-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht

Am 28. Februar erklärte der Bundesrat die «besondere Lage» gemäss Epidemiengesetz, am 16. März 2020 dann die «ausserordentliche Lage». Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten hat der Bundesrat nun per 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage beendet. Es soll angesichts der aktuellen Situation wieder die besondere Lage gelten. Parallel dazu bereitet der Bundesrat die Überführung der Covid-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht vor.

## 1. Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage – Rückkehr in die besondere Lage

Das Epidemiengesetz sieht angepasst an die Bedrohungslage drei Stufen vor:

- die <u>normale Lage</u>, in der primär die Kantone die Kompetenz haben, über gesetzlich vorgesehene Massnahmen gegenüber Personen (z. B. Isolation, Quarantäne) oder gegenüber der Bevölkerung (z. B. Schliessung von Schulen, von Veranstaltungen usw.) anzuordnen (Phase vor dem 28. Februar 2020).
- die <u>besondere Lage (Art. 6 Epidemiengesetz)</u>, die insbesondere ein schweizweit einheitliches Vorgehen bezüglich der oben beschriebenen, im Normalfall in kantonaler Kompetenz stehenden Massnahmen erfordert und deshalb den Bundesrat zu diesem Vorgehen bevollmächtigt (Phase vom 28. Februar bis zum 16. März);
- die <u>ausserordentliche Lage (Art. 7 Epidemiengesetz¹)</u>, die aufgrund einer massiven Bedrohungslage dem Bundesrat die Kompetenz verleiht, auch über die oben genannten, gesetzlich festgehaltenen Massnahmen hinauszugehen und alle zur Bekämpfung einer Epidemie notwendigen Massnahmen zu treffen (Phase ab dem 16. März).

### 2. Überführung der COVID-19-Verordnung in ordentliches Recht

Die Rückführung von der ausserordentlichen in die besondere Lage bringt mit sich, dass die einzelnen Massnahmen in der COVID-19-Verordnung 2 auf die jeweils geltende Rechtsgrundlage hin untersucht und gegebenenfalls zurückgeführt werden müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 7 Epidemiengesetz entspricht somit Art. 185 Abs. 3 Bundesverfassung ("Notrechtsklausel").

#### Verordnung gestützt auf das Epidemiengesetz

Die Massnahmen gegenüber Personen und der Bevölkerung, die im Epidemiengesetz explizit vorgesehen sind (vgl. Art. 40 EpG), können in einer Verordnung des Bundesrates gestützt auf Artikel 6 EpG (und einzelner weiterer Artikel des Epidemiengesetzes) festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Schutzkonzepten für Betriebe, Einrichtungen, Veranstaltungen etc. und das Verbot von Grossveranstaltungen.

#### «COVID-19-Gesetz»

Die COVID-19-Verordnung 2 gilt gemäss Artikel 12 «höchstens für die Dauer von sechs Monaten», d.h. bis spätestens am 13. September 2020. Eine Befristung ist deshalb vorgesehen, weil einzelne Bestimmungen dieser Verordnung sich nicht auf Bundesgesetze abstützen lassen. Für einzelne Bestimmungen ist von Anfang an eine kürzere Geltungsdauer vorgesehen. Der Bundesrat kann zudem die Verordnung oder einzelne Bestimmungen vor dem 13. September 2020 aufheben, was er mit den Lockerungsschritten auch gemacht hat.

Die nach dem 13. September weiterhin notwendigen Bestimmungen, die sich nicht auf ein Bundesgesetz abstützen lassen (umgangssprachlich "Notrecht"), müssen in einen parlamentarischen Erlass überführt werden. Hierzu unterbreitet der Bundesrat dem Parlament den Entwurf eines Bundesgesetzes. Beim geplanten dringlichen Bundesgesetz soll es sich um ein spezifisches «COVID-19-Gesetz» handeln. Damit sollen die in der ausserordentlichen Lage geschaffenen Verordnungsregelungen des Bundesrats im Parlament diskutiert und demokratisch legitimiert werden. Eine eventuell notwendige Revision des Epidemiengesetzes aufgrund der Erfahrungen mit Covid-19 soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Inhalt des COVID-19-Gesetzes wird von der Entwicklung und den Entscheiden des Bundesrats in den nächsten Wochen bestimmt. Entscheidend ist dabei, inwiefern der Bundesrat die Notverordnungen anpassen muss oder aber bereits aufheben kann und welche Massnahmen absehbar auch im Herbst noch möglich bleiben müssen im Hinblick auf eine 2. Welle. Betroffen sein könnten im Bereich der gesundheitspolizeilichen Massnahmen:

- Massnahmen Grenze (Art. 2-4a)
- Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung (Art. 4b, 4c)
- Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern (Art. 4d-4o)
- Kapazitäten Spitäler und Kliniken, mit Ausnahme Gesundheitspersonal
- Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Vernehmlassungsverfahren zu diesem COVID-19-Gesetz wird am 19. Juni 2020 eröffnet und dem Parlament soll die entsprechende Botschaft Anfang September 2020 überwiesen werden.